

NIEDERSCHRIFT

über die 19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Großenkneten am
Montag, 05.10.2015, im Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

An der Sitzung haben teilgenommen:

Vorsitzende/r

Herr Heinz Heinsen

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Jürgen Hellbusch

2. stellv. Bürgermeister

Mitglieder

Herr Henrik Abeln

(TOP 8 - 16)

Herr Claus Andräß

Herr Uwe Behrens

Herr Heiner Bilger

Beigeordneter

Herr Torsten Deye

Beigeordneter

Herr Michael Feiner

Beigeordneter

Herr Hartmut Giese

Herr Carsten Grallert

Frau Astrid Grotelüschen

Frau Imke Haake

Frau Christine Hevemeyer

Herr Axel Janßen

Herr Rolf Jessen

1. stellv. Bürgermeister

Frau Kerstin Johannes

Beigeordnete

Herr Werner Knoop

Frau Anke Koch

Beigeordnete

Herr Arne Koopmann

Herr Dieter Kreye

Herr Ralf Martens

Frau Andrea Naber

Beigeordnete

Frau Andrea Oefler

Herr Timm-Dierk Reise

(TOP 11 - 16)

Herr Henning Rowold

Herr Thorsten Schmidtke

Bürgermeister

Herr Andre Seeger

Herr Samuel Stoll

Herr Heiko Warns

Herr Herbert Wilke

Herr Hermann Wilke

Herr Rudolf Wübbeler

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

von der Verwaltung

Herr Klaus Bigalke
Herr Horst Looschen
Frau Antje Oltmanns

Erster Gemeinderat
Kämmerer
Hauptamtsleiterin und
Gleichstellungsbeauftragte - Protokollführerin

Verhindert waren:

Mitglieder

Frau Kerstin Schnitger-Jebing

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des Rates am 06.07.2015
- 3 Bericht des Bürgermeisters

Einwohnerfragestunde

- 4 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines Ratsherrn **BV/0203/2011-2016**
- 5 Bebauungsplan Nr. 58 "Ahlhorn - Im Sandhofe-Ost", 2. Änderung - Satzungsbeschluss **BV/0164/2011-2016**
- 6 Bebauungsplan Nr. 71 "Großenkneten - Am Rieskamp", 3. Änderung - Satzungsbeschluss **BV/0165/2011-2016**
- 7 Bebauungsplan Nr. 102 "Ahlhorner Kreisel", 1. Änderung - Satzungsbeschluss **BV/0166/2011-2016**
- 8 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Hosüne - östlich des Schützenhofweges" - Beschluss der Darstellung **BV/0167/2011-2016**
- 9 Bebauungsplan Nr. 113 "Hosüne - östlich des Schützenhofweges, 1. Änderung - Satzungsbeschluss **BV/0168/2011-2016**
- 10 Annahme von Spenden Sachspende der Firma EWE Vertrieb GmbH für die Grundschulen **BV/0187/2011-2016**
- 11 Anfragen und Anregungen
- 11.1 "Nachteule" - Änderung des Fahrplanes
- 11.2 Gewerbegebiet Ahlhorn, Zeppelinring - Grundstück "Bornhorn"
- 11.3 Bahnverbindung "Ahlhorn-Großenkneten-Huntlosen-Oldenburg"

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Heinsen eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit des Rates und die Tagesordnung fest.

**zu 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung
des Rates am 06.07.2015**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des Rates der Gemeinde
Großenkneten am 06.07.2015 wird einstimmig genehmigt.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat den Rat über wichtige Angelegenheiten nach § 85 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu unterrichten.

Dieser Pflicht kommt der Bürgermeister durch die Übersendung der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und mit dem folgenden Bericht nach. Der Berichtszeitraum reicht von der Sitzung des Rates am 06.07.2015 bis heute.

1. Wichtige Verwaltungsangelegenheiten

- Der Stand der größeren Baumaßnahmen ist folgender:

a) Erweiterung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums in Ahlhorn

Der Bauantrag wurde beim Landkreis Oldenburg eingereicht. Das Architekturbüro bereitet die Leistungsverzeichnisse für eine Ausschreibung vor. Es ist vorgesehen, die Rohbaugewerke im November auszuschreiben so dass im Dezember die ersten Aufträge vergeben werden können. Für die Vergabe der Aufträge ist eine zusätzliche Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.12.2015 geplant. Mit den Bauarbeiten kann dann Anfang 2016, je nach Wetterlage, frühzeitig begonnen werden.

b) Umbau und Sanierung des Betriebsgebäudes auf der Kläranlage Ahlhorn

Eine durchgeführte Ausschreibung wurde auf Grund unwirtschaftlicher Ergebnisse aufgehoben. Da im Winterhalbjahr bessere Ergebnisse erwartet werden, soll die Maßnahme jetzt neu ausgeschrieben werden.

c) Erneuerung der Phosphatfällanlage auf der Kläranlage Ahlhorn

Die Auftragsvergabe ist erfolgt. Beginn der Arbeiten soll voraussichtlich in der 42. KW sein. Maßnahmendauer ca. 2 Wochen.

d) Erneuerung eines neuen Prozessleitsystemrechners auf der Kläranlage Huntlosen

Die Auftragsvergabe ist am 24.09.15 erfolgt.

e) Bau eines Fahrbahnteilers zur Kenntlichmachung der Ortsdurchfahrt im Bereich der „Ahlhorer Straße“ in Großenkneten

Die Planungsunterlagen liegen immer noch zur weiteren Abstimmung bei der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Oldenburg. Mit dieser ist

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

noch eine vertragliche Vereinbarung zu schließen. Die Landesbehörde ist voraussichtlich Mitte Oktober so weit, dass die Vereinbarung abgeschlossen werden kann. Mit der Ausschreibung der Baumaßnahme kann dann begonnen werden.

f) *Ersterschließung des Dorfgebietes „Sandkamp“ in Ahlhorn*

Die Auftragsvergabe ist erfolgt und mit der Baumaßnahme wurde begonnen. Durch in der Straßentrasse liegende Versorgungsleitungen, insbesondere Stromkabel des Solarparks Ahlhorn, muss die Lage des SW-Kanals verändert werden. Hierdurch kommt es zu einer kurzen Verzögerung der Maßnahme.

g) *Ersterschließung eines weiteren Bauabschnittes im Baugebiet „Lensen“ in Ahlhorn*

Der Schmutzwasser- und Regenwasserkanal samt Schächten sowie Versorgungsleitungen sind verlegt. In dem Bereich ist der Unterbau fertig gestellt. Der Einbau der bituminösen Deckschicht ist für die 41. KW vorgesehen.

h) *Dorferneuerung Sage/Sage-Haast – Umgestaltung des Umfeldes des alten Feuerwehrhauses beim Hof Küther*

Die Maßnahme ist bis auf die Lieferung von Ausstattungsgegenständen, wie Fahrradständer, Tisch und Bänke, fertig gestellt.

i) *Sanierung der gemeindeeigenen Wohnungen am „Fliederweg“ in Großenkneten*

Die Dachdeckerarbeiten sind fertig gestellt. Der Blitzschutz muss noch wieder hergestellt werden. Die oberste Geschosßdecke wird zurzeit gedämmt.

j) *Sanierung der Gemeindestraße „Mühlendamm“*

Die Arbeiten sind fertig gestellt.

k) *Sanierung der Gemeindestraße „Haaster Höhe“*

Das beauftragte Teilstück in einer Länge von 150 m ist fertiggestellt. Es soll jetzt weiter beobachtet werden, ob sich die Maßnahme so bewährt.

l) *Sanierung der Gemeindestraße „Birkenallee“*

Die Tunnelverfüllung ist fertiggestellt. Mit den bituminösen Arbeiten wird in Kürze begonnen.

m) *Sanierung der Gemeindestraße „Am Griesenmoor“*

Für die Wiederverwendung des Fräsgutes sind Proben erstellt worden. Die Begutachtung ist in ca. 2 Wochen abgeschlossen. Dauer der Maßnahme danach ca. drei Wochen

n) Sanierung der Gemeindestraße „Schüttendrift“

Die Maßnahme wird in Kürze begonnen und wird voraussichtlich Ende Oktober abgeschlossen sein.

2. Besondere Repräsentationen

- Am 07.07.2015 nahm ich an einem Runden Tisch mit örtlichen Vereinen anlässlich einer Visitation der Kirche im Rathaus teil.
- Die Schulabschlussfeier der Graf-von-Zeppelin-Schule besuchte ich am 10.07.2015.
- Und ebenfalls am 10.07.2015 besichtigte ich die Firma Clever Etiketten anlässlich einer Einladung zum Tag der offenen Tür.
- An der 100-Jahr-Feier Fliegerhorst Ahlhorn habe ich am 11.07.2015 teilgenommen.
- Am 18.07.2015 besuchte ich das Sommerfest der AWO und beging das 50-jährige Jubiläum des ev. Kindergartens Ahlhorn.
- Anlässlich des Besuchs einer Jugendgruppe aus Supraśl fand ein Empfang am 27.08.2015 im Rathaus statt.
- Vom 04. bis 06.09.2015 besuchte ich anlässlich des Partnerschaftsfestes die Gemeinde Evergem/Belgien.
- Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Landkreis Oldenburg begrüßte ich aus Anlass des Jahrestreffens am 10.09.2015 im Rathaus.
- Den Gemeindefeuerwehrball in Großenkneten habe ich am 18.09.2015 besucht.
- Am 26.09.2015 fand der Ernteball Großenkneten auf dem Hof Schönfelder statt.
- Die Auszeichnung als Umweltschule feierten wir am 29.09.2015 im Forum der Grundschule Huntlosen und
- am 02.10.2015 habe ich das Gemeindepokalschießen in Steinloge besucht sowie die Pokale übergeben.

Seinen Dank richtet Bürgermeister Schmidtke an die stellv. Bürgermeister Rolf Jessen und Jürgen Hellbusch für die Übernahme zahlreicher weiterer Repräsentationsverpflichtungen.

Einwohnerfragestunde

Ratsvorsitzender Heinsen unterbricht die Sitzung um 17:09 Uhr für eine Einwohnerfragestunde. Da es keine Wortmeldung gibt, eröffnet er die Sitzung wieder um 17:10 Uhr.

**zu 4 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines Ratsherrn
Vorlage: BV/0203/2011-2016**

zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Ratsherr Werner Knoop wird förmlich verpflichtet und auf seine Pflichten hingewiesen.

Sach- und Rechtslage:

Durch seinen Tod ist Ratsherr Heinz Siemer aus dem Rat ausgeschieden.

Nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson nach der Personenwahl der FDP über. Nächste Ersatzperson ist Herr Werner Knoop, Huntlosen, Wilhelmstraße 14.

Herr Knoop hat die Wahl mit Schreiben vom 21.06.2015 angenommen und ist mit der Annahme Mitglied des Rates.

Ratsmitglied Knoop ist gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu Beginn der nächsten Sitzung förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteilich zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Des Weiteren ist er nach § 43 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG auf die ihm obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbotes (§ 42 NKomVG) hinzuweisen.

Die Verpflichtung kann durch Handschlag vorgenommen werden.

Die Pflichtenbelehrung und die Verpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke weist Ratsherrn Knoop auf die obliegenden Pflichten hin und verpflichtet ihn förmlich durch Handschlag.

**zu 5 Bebauungsplan Nr. 58 "Ahlhorn - Im Sandhofe-Ost", 2. Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0164/2011-2016**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 58 „Ahlhorn – Im Sandhofe-Ost“, 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes in Ahlhorn, Oppelner Straße 16. Das Grundstück hat eine Größe von 2.777 qm. Im Jahr 2013 wurde das hierauf befindliche Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten sowie zwei Schuppen abgerissen.

Im Bebauungsplan Nr. 58 „Ahlhorn – Im Sandhofe-Ost“ sind für das Grundstück zwei Bauteppiche ausgewiesen. Zudem wurden diverse Bäume als erhaltenswert festgelegt. Eine Teilfläche ließe sich als Baugrundstück herrichten. Hierfür sind mehrere Birken sowie eine Kastanie zu fällen. Die übrigen Eichenbäume werden als erhaltenswerter Baumbestand geschützt. Abgänge sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens können 1.885 qm als Bauland angeboten werden.

Die Voraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ sind erfüllt. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann abgesehen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 58 „Ahlhorn – Im Sandhofe-Ost“, 2. Änderung, als Entwurf angenommen. Die Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 13.08.2015. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0164/2011-2016 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Private Einwendungen oder Anregungen sind im Verfahren nicht vorgebracht worden.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 58 „Ahlhorn – Im Sandhofe-Ost“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

**zu 6 Bebauungsplan Nr. 71 "Großenkneten - Am Rieskamp", 3. Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0165/2011-2016**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 71 „Großenkneten - Am Rieskamp“, 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sach- und Rechtslage:

Seit 1995 betreibt Herr Otto Boekhoff in Großenkneten, Am Rieskamp 2, einen Einzelhandelsbetrieb. Der Vollsortimenter, bestehend aus einem EDEKA-Verbrauchermarkt (ca. 700 qm), einem Getränkemarkt (ca. 350 qm), einem ALDI-Markt (ca. 750 qm) sowie drei Shops, arbeitet erfolgreich. Um weiterhin ein zeitgemäßes Angebot sicherstellen zu können, ist eine Erweiterung der Verkaufsflächen unumgänglich. Nach den Umbaumaßnahmen sollen der Verbrauchermarkt und der Getränkemarkt eine Gesamtverkaufsfläche von 1.300 bis 1.500 qm erreichen. Die Firma ALDI hat ebenfalls ihr Interesse geäußert, mittelfristig ihre Verkaufsfläche auf ca. 1.100 qm zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Großenkneten – Am Rieskamp“ weist die Fläche aktuell als „Mischgebiet“ aus. Um die geplante Erweiterung zu ermöglichen, ist es notwendig, den Bereich im Bebauungsplan als „Sondergebiet“ auszuweisen.

Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die Voraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ sind erfüllt. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann abgesehen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 71 „Großenkneten – Am Rieskamp“, 3. Änderung, als Entwurf angenommen und die Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

Zeit vom 28.10.2013 bis einschließlich 28.11.2013. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0165/2011-2016 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Private Einwendungen oder Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 71 „Großenkneten - Am Rieskamp“, 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

**zu 7 Bebauungsplan Nr. 102 "Ahlhorner Kreisel", 1. Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0166/2011-2016**

**einstimmig beschlossen
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 102 „Ahlhorner Kreisel“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Ahlhorner Kreisel“ ist am 26.02.2008 rechtsverbindlich geworden und umfasst im Teilplan B das Grundstück des Netto-Einkaufsmarktes in Ahlhorn, Vehtaer Straße. Anlass der Planung war die Umsiedlung des ehemaligen PLUS-Marktes von der Wildeshäuser Straße und die damit verbundene Schaffung einer Verkaufsfläche von 700 qm sowie zusätzlichen Lagerflächen von 250 qm. Die Art der baulichen Nutzung wurde mit einer Geschossfläche von weniger als 1.200 qm festgesetzt, die nach damaligen Prognosen der Einzelhandelsentwicklung ausreichend waren. Seither ist der Ort Ahlhorn stetig gewachsen und der Bedarf an der Nahversorgung hat deutlich zugenommen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat der Investor die Baugenehmigung für den Umbau und die Erweiterung des Nahversorgerdiscounters sowie des Backshops beantragt. Der Antrag sieht vor, die Verkaufsfläche auf 1.020 qm zu erweitern. Zusammen mit der Lagerfläche sowie den Flächen für den Backshop beträgt die Geschossfläche dann 1.470 qm und übersteigt damit die heute zulässige Geschossfläche erheblich. Nach dem Bebauungsplan ist die Baumaßnahme daher nicht zulässig.

Damit das Bauvorhaben des Investors umgesetzt werden kann, muss neben der Änderung des Bebauungsplans auch das Einzelhandelsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2007 angepasst werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Erweiterung des Netto-Einkaufsmarktes keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Einzelhandel in der Umgebung hat.

Die beauftragte Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) hat das Einzelhandelsentwicklungskonzept angepasst. Das vom Rat in seiner Sitzung am 06.07.2015 beschlossene Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung des Netto-Einkaufsmarktes mit einer Verkaufsfläche bis 1.150 qm keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Einzelhandel in der Umgebung hat.

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 102 „Ahlhorner Kreisel“, 1. Änderung, als Entwurf angenommen und die Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 13.08.2015. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0166/2011-2016 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Private Einwendungen oder Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 102 „Ahlhorner Kreisel“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

**zu 8 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Hosüne - östlich des Schützenhofweges" - Beschluss der Darstellung
Vorlage: BV/0167/2011-2016**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 4**

Beschluss:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Darstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“, bestehend aus der Planzeichnung mit einer Begründung, beschlossen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 113 „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“ als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung am 21.12.2011 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Der Landkreis Oldenburg, als zuständige Baugenehmigungsbehörde, spricht entgegen dem gültigen Bebauungsplan keine Baugenehmigung für Nebenanlagen, die der Pferdehaltung dienen, aus. Insbesondere werden erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als „Grünfläche“ vorgebracht. Der Landkreis Oldenburg schlägt daher vor, das gesamte Gebiet als „Sondergebiet“ auszuweisen. Erst dann könnten die notwendigen Baugenehmigungen für die Pferdehaltung erteilt werden.

Zurzeit wird die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Ausweisung als „Sondergebiet“ erfolgen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“ als Entwurf angenommen und die Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 13.08.2015. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0167/2011-2016 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs-

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Private Einwendungen oder Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Darstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“, bestehend aus der Planzeichnung mit einer Begründung, beschlossen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sitzungsbeiträge:

Ratsherr Behrens erklärt, dass sich die Fraktion der Kommunalen Alternative Großenkneten bei der Abstimmung enthalten werde und erläutert den Hintergrund. Insbesondere glaubt er nicht, dass durch die beabsichtigte Änderung Ruhe und Ordnung einkehre. Von Seiten des Landkreises gebe es nach wie vor Einwendungen, die insbesondere den Tierschutz betreffen.

Ratsherr Grallert äußert, dass er sich gegen die Planung ausspreche und bezieht sich dabei auf die von ihm im Verfahren genannten Gründe.

Ratsherr Knoop weist auf seine Bedenken hin, hofft aber, dass die Planung wie vorgeschlagen funktioniere.

**zu 9 Bebauungsplan Nr. 113 "Hosüne - östlich des Schützenhofweges, 1.
Änderung - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0168/2011-2016**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 4**

Beschluss:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 113 „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 113 „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“ als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung am 21.12.2011 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Der Landkreis Oldenburg, als zuständige Baugenehmigungsbehörde, spricht entgegen dem gültigen Bebauungsplan keine Baugenehmigung für Nebenanlagen, die der Pferdehaltung dienen, aus. Insbesondere werden rechtliche Bedenken gegen die Ausweisung als „Grünfläche“ vorgebracht. Der Landkreis Oldenburg schlägt daher vor, das gesamte Gebiet als „Sondergebiet“ auszuweisen. Erst dann könnten die notwendigen Baugenehmigungen für die Pferdehaltung erteilt werden.

Zurzeit wird die Fläche im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 113 „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“ als „allgemeines Wohngebiet“ sowie „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“ ausgewiesen. Es ist nunmehr vorgesehen, den gesamten Geltungsbereich als „Sondergebiet Wohnen/Pferd“ festzulegen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 113 „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“, 1. Änderung, als Entwurf angenommen und die Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 13.08.2015. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der

Niederschrift: Rat der Gemeinde 05.10.2015

Beschlussvorlage Nr. BV/0168/2011-2016 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Private Einwendungen oder Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 113 „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt.

Sitzungsbeiträge:

Siehe hierzu Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 8 (81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Hosüne – östlich des Schützenhofweges“ – Beschluss der Darstellung).

**zu 10 Annahme von Spenden Sachspende der Firma EWE Vertrieb GmbH für die Grundschulen
Vorlage: BV/0187/2011-2016**

**einstimmig beschlossen
Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0**

Beschluss:

Die Sachspende der Fa. EWE Vertrieb GmbH von 50 gebrauchten Laptops und PC's im Wert von 15.000,00 € für die Grundschulen wird angenommen.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss, über 2.000,00 € der Rat.

Die Firma EWE Vertrieb GmbH möchte den Grundschulen nicht mehr benötigte EDV-Geräte überlassen. Insgesamt kann die EWE 50 Laptops und PC's zur Verfügung stellen. Bei einem Wert von 300,00 € pro Gerät beträgt die Sachspende insgesamt 15.000,00 €.

Der Bürgermeister schlägt folgenden Beschluss vor:

Die Sachspende der Firma EWE Vertrieb GmbH von 50 gebrauchten Laptops und PC's im Wert von 15.000,00 € für die Grundschulen wird angenommen.

zu 11 Anfragen und Anregungen

zu 11.1 "Nachteule" - Änderung des Fahrplanes

Ratsherr Grallert:

Die „Nachteule“ ist in der Vergangenheit regelmäßig in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag gefahren. Ich habe nunmehr festgestellt, dass die Fahrten in der Nacht von Samstag auf Sonntag vor kurzem nicht mehr stattgefunden haben.

Ist dies der Gemeinde bekannt?

Bürgermeister Schmidtke:

Ich habe von dieser Änderung bislang noch nichts gehört. Aufgrund unserer finanziellen Beteiligung an der „Nachteule“ werden wir jedoch nachfragen und nähere Informationen einholen.

Protokollanmerkung:

Auf Nachfrage bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH ((LNVG) wurde mitgeteilt, dass das Fahrangebot in den Sommerferien gänzlich eingestellt worden ist. Wegen sinkender Nachfrage gibt es seit dem 04.09.2015, in der Nacht von Samstag auf Sonntag, nur noch ein eingeschränktes Fahrangebot. Eine gänzliche Umplanung derachteule werde für den Zeitraum ab 3/2016 geplant. An den Planungen soll die Gemeinde Großenkneten beteiligt werden.

zu 11.2 Gewerbegebiet Ahlhorn, Zeppelinring - Grundstück "Bornhorn"

Ratsherr Stoll:

Können Sie Auskunft darüber geben, was mit dem gewerblichen Grundstück der Firma Bornhorn erfolgen soll? Insbesondere interessiert mich, ob beabsichtigt ist, das Grundstück von Herrn Bornhorn zu veräußern und wie die weitere Entwicklung in dem Gewerbegebiet aussieht.

Bürgermeister Schmidtke:

Hinsichtlich des Grundstückes der Firma Bornhorn ist mir mitgeteilt worden, dass das Unternehmen einen Verkauf plant. Ein Kaufvertrag ist allerdings bislang noch nicht abgeschlossen worden.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung werden derzeit verschiedene Gespräche geführt. Möglicherweise wird es sowohl eine Neuansiedlung als auch eine Betriebserweiterung unter Ausweitung einer Fläche geben.

zu 11.3 Bahnverbindung "Ahlhorn-Großenkneten-Huntlosen-Oldenburg"

Ratsherr Knoop:

Die Gemeinde hat sich vor einiger Zeit dafür eingesetzt, dass samstags eine zusätzliche (Spätzug-) Verbindung von Oldenburg in die Gemeinde (ursprünglich 23:29 Uhr, jetzt 23.59 Uhr) eingerichtet wird.

Am vergangenen Samstag (03.10.2015) habe ich festgestellt, dass der Zug nicht gefahren ist, weil es sich um einen Feiertag gehandelt hat. Da die Zugverbindung jedoch gerade deswegen eine besondere Bedeutung hat, rege ich an, dies einmal der Bahn mitzuteilen und zu intervenieren.

Bürgermeister Schmidtke:

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Ich teile Ihre Meinung und werde mich diesbezüglich mit der Bahn in Verbindung setzen.

Protokollanmerkung:

Der Spätzug fährt fahrplanmäßig nicht an Feiertagen. Der Samstag, 03.10.2015, war ein gesetzlicher Feiertag.

Ende der Sitzung: 17:47 Uhr

gez. Heinz Heinsen
Ratsvorsitzender

gez. Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

gez. Antje Oltmanns
Protokollführerin